



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 17 vom 2. Mai 2024 und Nr. 18 vom 8. Mai 2024

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20`958 / eBau-Nr. 186482 / 2023-20877
Bauherrschaft:	Jürg Halter, Unterer Kanalweg 31, 2560 Nidau vertreten durch GLS Architekten AG, Nik Liechti, Zentralstrasse 115, Postfach 493, 2503 Biel/Bienne
Projektverfasser:	GLS Architekten AG, Nik Liechti, Zentralstrasse 115, Postfach 493, 2503 Biel/Bienne
Bauvorhaben:	Neubau Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen
Standort:	Schleusenweg 24
Parzelle-Nr.:	657
Nutzungszone:	Bauzone 2 (TGO weiteres Stadtgebiet) innerhalb des Perimeters des Uferschutzplanes Nidau-Büren-Kanal
ZPP / UeO:	Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal
Beantragte Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Unterschreiten des minimalen Abstands für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlicher Abwasseranlagen (Art. 11 Abs. 2 Reglement über die Entsorgung des Abwassers)- Unterschreiten des minimalen Strassenabstandes (Art. 306 TBR, Art. 80/81 SG)- Bauten innerhalb des Gewässerraumes (Art. 48 WBG)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	2. Mai 2024 bis und mit 3. Juni 2024

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 30. April 2024

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung